



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 308

30. Juli 2025

2034.3.1-F

Änderung der Ausbildungsverträgebekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 16. Juli 2025, Az. 25-P 2518-1/125

§ 1

Die Anlagen 1, 5 und 10 der Ausbildungsverträgebekanntmachung (MABek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 26. Juni 2023 (BayMBl. Nr. 338), die durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 337) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Dr. Alexander V o i t l
Ministerialdirektor

Anhang**Anlage 1**
(zu Nr. 2 MABek)**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung²,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich³ _____ – folgender**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

§ 1**Berufsbezeichnung, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.⁴

§ 2**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L BBlG kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L BBlG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBlG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBlG), die im anliegenden Ausbildungsplan aufgeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Ausbildungsstätte ist: ____.⁵
- (2) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind: ____.
- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen⁶
 - schriftlichen
 - elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 13 BBlG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L BBlG). Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.⁷

§ 6

Ausbildungsentgelt

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit:⁸
 - im ersten Ausbildungsjahr _____ Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr _____ Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr _____ Euro,
 - im vierten Ausbildungsjahr _____ Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 und 8 TVA-L BBiG gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: _____⁹
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 20 TVA-L BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁰

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	_____	_____	Ausbildungstage.

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L BBiG).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L BBiG),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L BBiG).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.¹¹ Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 - _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von _____ zum _____
 in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{12 13}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

-
- ¹ Die Aufbewahrungspflicht für die wesentlichen Vertragsinhalte ist zu beachten (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BBiG). Der Ausbildungsvertrag sollte daher über das Ausbildungsende hinweg – beginnend nach Ablauf des Abschlussjahres – mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.
- Hinsichtlich der Form des Ausbildungsvertrages ist das Schriftformerfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 TVA-L BBiG einzuhalten; alternativ ist die elektronische Form nach § 126a BGB zulässig. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG geregelte Textform gilt dagegen nicht für den Ausbildungsvertrag, sondern nur für eine Vertragsabfassung nach § 11 BBiG, die aber aufgrund der im Ausbildungsvertrag bereits abgefassten wesentlichen Vertragsinhalte entbehrlich ist.
- ² Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ³ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L BBiG) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ⁴ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- ⁵ Erfolgt die gesamte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen.
- ⁶ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- ⁷ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungszeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 4 Satz 1 TVA-L BBiG). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Abs. 4 Satz 2 TVA-L BBiG).
- Unterrichtszeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungszeit nach § 5 anzurechnen.
- ⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
- ⁹ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungsvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Abs. zu streichen. Da der TVA-L BBiG die Gewährung von Sachbezügen nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L BBiG mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹⁰ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹¹ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹² Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
- ¹³ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 5
(zu Nr. 2 MABek)

**Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden,
für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten
Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung²,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich³ _____ – folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnungen, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung und des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.
- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang _____ an _____ durchgeführt. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der integrierten Ausbildung nach Abs. 2 ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan⁴.

§ 2

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am _____ und endet am _____, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS- L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung vorzeitig endet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die integrierte Ausbildung endet am _____. Besteht die studierende Person vor Ablauf der vorgenannten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet der Ausbildungsteil mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c TVdS-L kann die integrierte Ausbildung verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. a TVdS-L). Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten ferner
 - a) das Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 - b) die im anliegenden Ausbildungs- und Studienplan aufgeführte/-n Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - c) der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - d) die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungenin der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der studierenden Person

- (1) Ausbildungsstätte im Ausbildungsteil ist: _____.⁵
- (2) Ausbildungsmaßnahmen im Ausbildungsteil außerhalb der Ausbildungsstätte sind: _____.
- (3) Die studierende Person ist verpflichtet, für den Ausbildungsteil einen⁶
 - schriftlichen
 - elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person während des Ausbildungsteils nach §13 BBiG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVdS-L). Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich des Ausbildungsteils bei einem Dritten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 TVdS-L). Die regelmäßige tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L).
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.⁷

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Studienzulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L beträgt zurzeit:⁸

im ersten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils _____ Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von zurzeit 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L in Höhe von zurzeit _____ Euro.⁹
- (3) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester _____ Euro.
- (4) Das monatliche Studienentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVdS-L hat die studierende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (6) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für berufspraktische Studienabschnitte einschließlich des Ausbildungsteils, die an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.) stattfinden, sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 2 TVdS-L i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8a Abs. 2 und 3 TVdS-L gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 4. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (7) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____,¹⁰
- (8) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die studierende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (9) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹¹

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1._____	bis	_____	_____	Urlaubstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVdS-L).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 3 Abs. 3 Buchst. a TVdS-L),
 - b) von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b TVdS-L).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.¹² Im Übrigen gilt für den Ausbildungsteil § 22 BBiG.

§ 9

Rückzahlungsgrundsätze¹³

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 TVdS-L entsteht ein Erstattungsanspruch der ausbildenden Einrichtung gegenüber der studierenden Person.
- (2) Der Erstattungsanspruch setzt sich aus der Stundenzulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVdS-L zusammen. Die Stundenzulage und das Studienentgelt werden als Bruttobetrag bei der Berechnung eines etwaigen Erstattungsbetrages berücksichtigt, d. h., die auf die Stundenzulage und das Studienentgelt abgeführte Lohnsteuer, die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die einbehaltenen Eigenanteile zur Zusatzversorgung werden nicht vom Bruttobetrag abgezogen.

§ 10

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 - _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von _____ zum _____
 in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{14 15}

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

-
- ¹ Die Aufbewahrungspflicht für die wesentlichen Vertragsinhalte ist zu beachten (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BBiG). Der Ausbildungs- und Studienvertrag sollte daher über das Ausbildungsende hinweg - beginnend nach Ablauf des Abschlussjahres der integrierten Ausbildung - mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.
- Hinsichtlich der Form des Ausbildungs- und Studienvertrages ist das Schriftformerfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 TVdS-L einzuhalten; alternativ ist die elektronische Form nach § 126a BGB zulässig. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG geregelte Textform gilt dagegen nicht für den Ausbildungs- und Studienvertrag, sondern nur für eine Vertragsabfassung nach § 11 BBiG, die aber aufgrund der im Ausbildungs- und Studienvertrag bereits abgefassten wesentlichen Vertragsinhalte entbehrlich ist.
- ² Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ³ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages beispielsweise von dem Ergebnis einer Prüfung oder von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVdS-L) abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungs- und Studienvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ⁴ Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Im Ausbildungs- und Studienplan sind der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums, die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen und die dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen anzugeben. Darüber hinaus sind u. a. die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen und die Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmepflichten der studierenden Person verbindlich festzulegen.
- ⁵ Erfolgt die gesamte integrierte Ausbildung nur in einer Ausbildungsstätte, ist der Ort dieser Ausbildungsstätte einzutragen. Wird die integrierte Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten vorgenommen, ist die Bezeichnung der Ausbildungsstätten mit Angabe des Ortes einzutragen.
- ⁶ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- ⁷ Bei der Bestimmung der täglichen Ausbildungs- bzw. Studienzeit ist insbesondere Folgendes zu beachten: An Tagen, an denen die studierende Person fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolviert, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L).
- Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen des Ausbildungsteils gelten als Ausbildungs- und Studienzeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2 TVdS-L). Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird (§ 7 Abs. 3 Satz 3 TVdS-L).
- Unterrichtszeiten des Ausbildungsteils sowie Zeiten im Ausbildungsteil für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBiG auf die Ausbildungs- und Studienzeit nach § 5 Abs. 1 anzurechnen.
- ⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- ⁹ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. a TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- ¹⁰ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG sind Sachbezüge als Bestandteile der Vergütung im Ausbildungs- und Studienvertrag anzugeben. Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Abs. zu streichen. Da der TVdS-L die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVdS-L mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹¹ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹³ Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- ¹⁴ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungs- und Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Auffertigung des unterzeichneten Ausbildungs- und Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
- ¹⁵ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 10
(zu Nr. 2 MABek)

Studienvertrag
mit Studierenden in einer hochschulischen Pflegeausbildung
nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL
für duale Studiengänge und Masterstudiengänge i. V. m. TVA-L Pflege¹

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁴ _____ und

der durch die studierende Person vorzulegenden schriftlichen oder elektronischen Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (ausbildende Einrichtung) eine Kooperationsvereinbarung nach § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG abgeschlossen hat –

folgender

Studienvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung

- (1) Die studierende Person absolviert eine hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG, welche als praxisintegriertes duales Studium (im Folgenden: „Pflegestudium“) durchgeführt wird. Dieses gliedert sich in theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (fachtheoretische Studienabschnitte) sowie in Praxiseinsätze (berufspraktische Studienabschnitte).
- (2) Die theoretischen Lehrveranstaltungen werden an _____ durchgeführt. Die praktischen Lehrveranstaltungen werden an _____ durchgeführt. Das Pflegestudium schließt mit dem akademischen Grad _____ ab.
- (3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans⁵ durchgeführt, der von der ausbildenden Einrichtung nach den Maßgaben der Hochschule für die studierende Person zu erstellen ist. Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Pflegestudiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Praxiseinsätze ergeben sich aus dem anliegenden Studienplan⁶.
- (4) In den Praxiseinsätzen wird ein Vertiefungseinsatz in der _____ durchgeführt. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden.

§ 2

Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in den für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist, soweit in diesem Vertrag keine ergänzenden, ändernden oder ersetzende Regelungen getroffen werden. § 3 Abs. 1, § 18a und § 19 TVA-L Pflege finden keine Anwendung.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gelten auch:
 - das Pflegeberufegesetz – insbesondere Teil 3 PflBG – sowie die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV),
 - die für das Pflegestudium nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung und sonstigen einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen,
 - der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungenin der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages und werden Vertragsbestandteil.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Vertragsverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters am _____.

- (4) Besteht die studierende Person die hochschulische Prüfung nicht oder kann sie die hochschulische Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der ausbildenden Einrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.⁷
- (5) Das Vertragsverhältnis endet vor Ablauf des in Abs. 3 genannten Zeitpunktes bei wirksamer Kündigung nach § 8 dieses Vertrages, bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.⁸

§ 4

Rechte und Pflichten der studierenden Person

- (1) Die studierende Person hat die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von
 - § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG).
- (2) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der studierenden Person nach § 17 PflBG bleiben unberührt.
- (3) Die studierende Person ist u. a. verpflichtet, einen
 - schriftlichen
 - elektronischenAusbildungsnachweis zu führen sowie die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 5

Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit richten sich während der Praxiseinsätze nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von Praxiseinsätzen bei einem Dritten. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit richten sich während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.
- (3) Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Studienentgelt und Übernahme der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält für Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 ein monatliches Studienentgelt in Höhe von zurzeit _____ Euro.⁹

Das monatliche Studienentgelt nach Satz 1 ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Für die Ausbildungszeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die

Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 2. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (3) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge: _____,¹⁰
- (4) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹¹

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	31.12._____	30	Urlaubstage,
vom	1.1. _____	bis	_____	_____	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Studienjahr erhält die studierende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt.¹² Im Übrigen gilt § 22 PflBG.

§ 9
Nebenabreden

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 _____.
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss
 von _____ zum _____
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der studierenden Person:^{13,14}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

¹ Dieses Muster ist für Vertragsverhältnisse mit Studierenden, die eine hochschulische Ausbildung nach Teil 3 PflBG (sogenanntes Pflegestudium) absolvieren, zu verwenden. Es gilt nicht für ein Pflegestudium, welches auf der Grundlage von Teil 3 PflBG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde.

Das Muster basiert zudem auf Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden „Richtlinie“); das Vertragsmuster enthält jedoch folgende Abweichungen von den Handlungsempfehlungen der Richtlinie:

- Das Ende des Vertragsverhältnisses ist abweichend von Abschnitt II Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie in § 3 Abs. 3 des Vertrags geregelt.
- Die Verlängerungsmöglichkeiten des Vertragsverhältnisses sind abweichend von Abschnitt II Nr. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie in § 3 Abs. 4 des Vertrags geregelt.
- Die Binde- und Rückzahlungsgrundsätze sind abweichend von Abschnitt II Nr. 9 der Richtlinie in § 9 des Vertrags in einer modifizierten Fassung geregelt.

² Die ausbildende Einrichtung ist Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a PflBG) und schließt den Studienvertrag.

³ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

⁴ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Studienvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung oder
- von einer ärztlichen Untersuchung

abhängig gemacht werden soll.

⁵ Der nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 Satz 1 PflBG zu erstellende Ausbildungsplan ist Teil des Studienplans.

⁶ Der Studienplan beinhaltet neben dem Ausbildungsplan nach Maßgabe des Pflegeberufegesetz auch Beginn, Dauer und Verteilung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (fachtheoretische Studienabschnitte) an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen einschließlich der Teilnahmepflichten.

⁷ Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

⁸ Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

⁹ Das in Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie für den Bereich Pflege empfohlene Studienentgelt ist verbindlich zu zahlen (siehe TOP 8 in der 5./2024 Sitzung der Mitgliederversammlung der TdL vom 14. Mai 2024).

¹⁰ Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie i. V. m. § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.

¹¹ Einzusetzen ist die nach Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinie i. V. m. § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

¹² Ist die studierende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).

¹³ Bei Minderjährigen ist der Studienvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Studienvertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.

¹⁴ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.